



Geschäftszeichen:
VERK-2021-157757/10-Pfe

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Pfeil
Tel: (+43 732) 77 20 -15589
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Gemeinde Obertraun
Obertraun 180
4831 Obertraun

Linz, 07.09.2021

**ÖBB-Infrastruktur AG,
Bahnstrecke Stainach/Irdning - Schärding,
Umbau Bahnhof Obertraun – Dachsteinhöhle
Abschnitt: Bahn km 40,546 – 41,214
Eisenbahnrechtliches Bewilligungsverfahren**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständige Eisenbahnbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 143/2020, kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat – unter Vorlage von Projektunterlagen – beim Landeshauptmann von Oberösterreich mit Antrag vom 17. März 2021, Zl.: PNA-PLOÖ1-SKB-21.0030.7127, um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisbG 1957 unter Mitverbindung der Betriebsbewilligung gemäß § 34a EisbG 1957 iVm § 34ff EisbG 1957 sowie um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 40 WRG iVm § 127 Abs. 1 lit. b WRG für das nachstehend angeführte Projekt im Gemeindegebiet von Obertraun angesucht.

Beschreibung des Eisenbahnvorhabens:

Der Bahnhof Obertraun-Dachsteinhöhlen ist auf der Strecke Stainach-Irdning – Schärding im Abschnitt Bahn km 40,546 – 41,214 situiert und befindet sich in der Gemeinde Obertraun, Bezirk Gmunden.

Im Zuge des Projekts „*Attraktivierung der Strecke Stainach-Irdning – Schärding der ÖBB-Infrastruktur AG*“ werden an der Strecke 206 Bahnhöfe und Haltestellen modernisiert. Im Falle des Bahnhofs Obertraun-Dachsteinhöhlen bezieht sich dies auf die Neuerrichtung eines Mittelbahnsteigs mit schienengleichem Zugang sowie die damit verbundenen Umbauarbeiten im Gleisbereich, der elektrotechnischen Anlagen und der Sicherungsanlagen.

Um die Infrastruktur zu verbessern, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Neuerrichtung eines Mittelbahnsteiges (niveaugleicher Bahnsteigzugang) mit 160 m Länge und 55 cm hohen Bahnsteigkanten zwischen Gleis 1 und Gleis 2
- Neulage Gleis 1, Gleis 2 inkl. abschnittsweiser Planumsverbesserung
- Errichtung eines multifunktionalen Ladegleises Gleis 3b mit Ladestraße
- Weichenneulage Weiche 1, Weiche 51 und Weiche 52

- Abtrag Gleis 1, Gleis 2, Gleis 3, Gleis 5, Weiche 1, Weiche 2, Weiche 31 und Weiche 52
- Anpassungen bzw. Neuerrichtung der erf. SFE-Anlagen (Kabelwege, LS-, Telekom-, 50Hz- und Oberleitungsanlagen, etc.) mit Einbindung in das bereits 2018 in Betrieb genommene ESTW
- Abtrag best. Erdbahnsteige
- Errichtung Gleisfreimeldeanlage
- Energietechnische Versorgung inkl. Weichenheizung für die neuen Weichen
- Errichtung eines Fundaments für einen Funkmast sowie eines Funkmasts mit 17 m Höhe bei km 40,759
- Errichtung Entwässerungsanlagen
- Rückbau und Anpassung der EK km 40,661 auf die neue Gleislage

Die näheren technischen Einzelheiten sind den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

Sie können in der Zeit von Montag, den 13. September 2021, bis einschließlich Mittwoch, den 27. Oktober 2021, während der Arbeitsstunden bei folgenden Arbeitsstellen Einsicht in die Projektunterlagen nehmen:

- Gemeindeamt Obertraun, Obertraun Nr. 180, 4831 Obertraun
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist (**13.09.2021 bis 27.10.2021**) bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zum Eisenbahnvorhaben **schriftliche Einwendungen** erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzuberechnen. **Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).**

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Gleichzeitig schreibt der Landeshauptmann von Oö. in dieser Angelegenheit als Behörde gemäß § 44a ff AVG eine **mündliche Verhandlung** nach folgendem Programm aus:

- **Dienstag, 2. November 2021, Beginn 09:00 Uhr, Gemeindeamt Obertraun, Obertraun Nr. 180, 4831 Obertraun:** Geladen sind Parteien im Sinne des § 31e Eisenbahngesetz 1957, dh. der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften in der Gemeinde Obertraun, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommene Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen. Weiters geladen werden die Vertreter der

Gemeinde Obertraun und die betroffenen Leitungsträger sowie das Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Es werden keine persönlichen Ladungen zugestellt. Diese Kundmachung finden Sie auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at> Themen> Verkehr> Rechtsinformationen. Weiters wird diese Kundmachung auch an der Amtstafel der Gemeinde Obertraun angeschlagen. Weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren können durch Edikt vorgenommen werden (§ 44a Abs. 2 AVG).

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Für den Landeshauptmann von Oberösterreich:
Im Auftrag

Mag. Alexandra Pfeil

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.